

V 331.V-I

Richtlinien zum Abschluss des Vergabeverfahrens

1.	Allgemeines	1
2.	Verlängerung der Bindefrist	1
3.	Informationspflicht gemäß § 134 GWB	2
4.	Erteilung des Zuschlags	2
5.	Aufhebung der Ausschreibung, Beendigung des Vergabeverfahrens	3
6.	Dokumentation (Vergabevermerk)	4
7.	Bekanntmachung der Auftragserteilung	4
8.	Behandlung und Aufbewahrung der nichtberücksichtigten Angebote	4

1. Allgemeines

Eine Ausschreibung ist durch die Erteilung des Zuschlages, in Ausnahmefällen durch Aufhebung oder Beendigung eines Vergabeverfahrens nach § 177 GWB abzuschließen.

Bei freihändiger Vergabe ist sinngemäß zu verfahren.

Dabei sind die §§ 17 bis 19 der VOB/A bzw. EU VOB/A zu beachten.

2. Verlängerung der Bindefrist

2.1 Eine Verlängerung der Bindefrist ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Dabei ist zu beachten, dass mit Ablauf der Bindefrist der Bieter an sein Angebot nicht mehr gebunden ist (§§ 146, 148 BGB).

2.2 Ist vorauszusehen, dass der Auftrag ausnahmsweise nicht innerhalb der Bindefrist erteilt werden kann, so sind rechtzeitig die für eine Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieter zu einer einheitlichen Verlängerung der Bindefrist mit Formblatt [V 3380 F](#) (Aufforderung zur Bindefristverlängerung) schriftlich aufzufordern. Den Bietern ist zusammen mit dieser Aufforderung das Formblatt [V 3381 F](#) (Bindefristverlängerung) zu übersenden. Die Gründe für eine Verlängerung sind im Vergabevermerk festzuhalten.

Stimmen für die Auftragserteilung in Betracht kommende Bieter der Verlängerung der Bindefrist nur unter Bedingungen zu, gilt dies als neues Angebot, das aufgrund des Verhandlungsverbots nach § 15 VOB/A bzw. EU VOB/A nicht gewertet werden darf. Die ursprünglichen Angebote gelten bis zum Ablauf der ursprünglichen Bindefrist.

2.3 Zu beachten ist, dass ein verspäteter Zuschlag und/oder ein Zuschlag, der Änderungen des Angebots enthält, z. B. der Ausführungsfristen oder einzelner Leistungen, als Ablehnung des Angebots und zugleich als neues Angebot der Vergabestelle gilt (§ 150 Abs. 2 BGB).

Es ist daher erforderlich, dass der Auftragnehmer die „Annahme“ dieses Angebotes förmlich erklärt. Anders als sonst endet daher in diesem Fall das Vergabeverfahren nicht mit der „Zuschlagserteilung“. Vielmehr bedarf es zunächst einer Rückäußerung durch den Auftragnehmer, ob er auch bereit ist, den Auftrag zu den veränderten Konditionen zu übernehmen. Hierzu sieht § 18 Abs. 2 VOB/A bzw. VOB/A EU ausnahmsweise die Möglichkeit vor, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer nach „Zuschlagserteilung“ auffordert, sich über die Annahme des Auftrages zu erklären. Um dies vorzubereiten sind im Vordruck [V 338.V-I F](#) Zuschlagsschreiben entsprechende Ankreuzmöglichkeiten vorgesehen, durch welcher der Auftragnehmer über den Grund für das abgeänderte Angebot (Ablauf der Bindefrist/sonstige Gründe) informiert und aufgefordert wird, sich über die Annahme unverzüglich zu erklären. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle einer verzögerungsbedingt erforderlichen Änderung der Ausführungsfristen, diese Regelung keine Anwendung finden kann. Stattdessen sind nach der Rechtsprechung des BGH (BGH, NZBau 2009, S. 771) die neuen Vertragstermine im Wege eines Nachtrages nach Abschluss des Vertrages mit dem Auftragnehmer zu verhandeln. In diesem Fall wird der Zuschlag daher unverändert auf das ursprüngliche Angebot abgegeben. Etwas anderes gilt nur, wenn neben den Ausführungsfristen auch die Bindefrist abgelaufen ist. Dann ist auch in diesem Fall wie vorstehend zu verfahren.

2.4 Wird ein Zuschlag außerhalb der ursprünglich festgelegten Bindefrist erteilt und werden dadurch die ursprünglich vorgesehenen vertraglichen Ausführungsfristen nicht mehr eingehalten, ist

- gemäß § 18 Abs. 2 VOB/A bzw. EU VOB/A der Bieter aufzufordern, sich unverzüglich über die Annahme des Zuschlags mit den veränderten Ausführungsfristen zu erklären oder

- der Zuschlag auf das ursprüngliche Angebot zu erteilen.

Etwaige Auswirkungen (Mehr- oder Minderkosten) des verspäteten Zuschlags sind im Rahmen der Vertragsabwicklung zu regeln.

3. Informationspflicht gemäß § 134 GWB

- 3.1 Bei Vergaben ab den in § 106 GWB geregelten [EU-Schwellenwerten](#) sind die Bieter, deren Angebote für die Zuschlagserteilung nicht berücksichtigt werden sollen, nach Formblatt [V 334EU.V-I F](#) (Information gemäß § 134 GWB I) zu verständigen.

Der Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, ist nach Formblatt [V 333EU.V-I F](#) (Information gemäß § 134 GWB II) zeitgleich zu unterrichten.

Bieter, die bereits mit Schreiben nach Formblatt [V 332.V-I F](#) (Verständigung der Bieter) unterrichtet worden sind, sind zusätzlich mit Schreiben nach Formblatt [V 3340EU.V-I F](#) (Information gemäß § 134 GWB III) der Name des Bieters, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, mitzuteilen.

Soweit Bewerber bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerben noch nicht nach Richtlinien zu [V 310.V-I](#) Nr. 3.5 über die Ablehnung ihrer Bewerbung informiert wurden, ist dies vor Absendung der Information nach § 134 GWB nachzuholen.

Die Information der Bieter über die Vergabeentscheidung des AG hat in Textform spätestens 15 Kalendertage **vor** Vertragsabschluss (Zuschlags-/Auftragserteilung) zu erfolgen. Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber. Dabei ist zu beachten, dass das Absendedatum zu Beweis Zwecken zu dokumentieren ist und die Absendung zeitgleich an alle Bieter erfolgt. Die Versendung der Information soll in der Regel mit Fax bzw. auf elektronischem Wege erfolgen. Eine zusätzliche schriftliche Benachrichtigung ist darüber hinaus nicht erforderlich. Gemäß einer Entscheidung der VK Südbayern kann die Mitteilung nach § 134 GWB allerdings nicht dadurch erfolgen, dass die Informationen nach § 134 Abs. 1 Satz 1 GWB lediglich in einem internen Bieterbereich auf einer Vergabepattform eingestellt werden, wo der Bieter sie abrufen kann.

Ändert die Vergabestelle nach dem Versenden der Informationen ihre Vergabeentscheidung, muss sie die Bieter erneut gemäß § 134 GWB informieren.

Die Informationspflicht entfällt gemäß § 134 Abs. 3 GWB bei Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung auf Grund besonderer Dringlichkeit.

4. Erteilung des Zuschlags

- 4.1 Nachdem unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte gemäß § 16 VOB/A das wirtschaftlichste Angebot ermittelt worden ist, ist bei Vergaben unterhalb der [EU-Schwellenwerte](#) gemäß § 18 VOB/A der Zuschlag auf dieses Angebot zu erteilen.

Bei Vergaben ab den [EU-Schwellenwerten](#) darf der Zuschlag nach § 18 EU VOB/A nur erteilt werden, wenn seit der Absendung der Information an die Bieter (siehe Nr. 3.1) mindestens 15 bzw. bei Versendung der Information per Fax oder auf elektronischem Weg 10 Kalendertage vergangen sind und die Vergabekammer der Vergabestelle keinen Antrag auf ein Nachprüfungsverfahren zugestellt hat. Ein dennoch abgeschlossener Vertrag kann in einem Nachprüfungsverfahren gemäß § 135 GWB von Anfang an für unwirksam erklärt werden.

- 4.2 Das Zuschlagsschreiben ist entsprechend Formblatt Zuschlagsschreiben (siehe [V 338.V-I F](#)) zu gestalten; dabei sind stets anzugeben:

- Auftraggeber,
- Benennung der einzelnen Kostenträger,
- Auftragssumme,
- berücksichtigte Nachlässe,
- berücksichtigte Nebenangebote und Änderungsvorschläge.

Gegebenenfalls sind auch anzugeben:

- OZ der auszuführenden Wahlpositionen.
- CSBF-Identnummer (bei Vergaben im Bundesfernstraßenbau).

- 4.3 Sind mit dem vorgesehenen Auftragnehmer Aufklärungen geführt worden, so ist auf die Erklärung des Bieters (siehe Richtlinien zur Prüfung und Wertung der Angebote [V 321.V-I](#), Nr. 3.1) ausdrücklich Bezug zu nehmen.

- 4.4 Soll der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot mit fehlenden Einheitspreisen in unwesentlichen Positionen (OZ) erteilt werden, ist der Zuschlag ohne Änderung auf das Angebot des Bieters zu erteilen.
- 4.5 Hat der Auftragnehmer auch Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators nach Baustellenverordnung zu übernehmen, ist die Benennung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators und dessen Stellvertreters gemäß Baustellenverordnung“ zu fordern, um die Eignung des benannten Koordinators anhand von Referenzen prüfen zu können.
- 4.6 In den Fällen, in denen die Stellung einer Sicherheit vereinbart ist, ist dem Zuschlagsschreiben eine vorbereitete Bürgschaftsurkunde mit dem Formblatt [V 421 F](#) Vertragserfüllungsbürgschaft beizufügen. Die Wahl der Art der Sicherheit obliegt jedoch immer dem Auftragnehmer.
- 4.7 Wenn zu erwarten ist, dass das Zuschlagsschreiben dem Auftragnehmer nicht mehr rechtzeitig vor Ablauf der – gegebenenfalls nach Nr. 2. verlängerten – Bindefrist zugeleitet werden kann, ist der Zuschlag fernmündlich bzw. per Fax zu erteilen. Das Zuschlagsschreiben gemäß Nr. 4.2 ist umgehend nachzureichen; darin ist auf die erfolgte Zuschlagserteilung zu verweisen.
- 4.8 Nach erfolgtem Zuschlag sind bei Vergaben unterhalb der [EU-Schwellenwerte](#) die nichtberücksichtigten Bieter gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 VOB/A zu benachrichtigen.
Dazu ist der Vordruck [V 337 F](#) (Vergabeverfahren - Absageschreiben) zu verwenden. Verlangen nicht berücksichtigte Bieter weitergehende Auskünfte, sind diese innerhalb von 15 Kalendertagen gemäß § 19 Abs. 2 VOB/A zu erteilen.
- 4.9 Für die Vertragsabwicklung sind in einer „Vertragsakte“ mindestens zusammenzufassen:
- ein Satz Vergabeunterlagen, wie sie den Bietern zugeleitet wurden,
 - sämtliche Angebotsunterlagen des Auftragnehmers einschließlich der berücksichtigten Nebenangebote,
 - etwaiger Schriftwechsel o. Ä. mit dem Auftragnehmer,
 - Entwurf sowie Mehrfertigung des Zuschlagsschreibens.

5. Aufhebung der Ausschreibung, Beendigung des Vergabeverfahrens

- 5.1 Wird die Aufhebung der Ausschreibung erwogen, so ist § 17 VOB/A bzw. EU-VOB/A zu beachten. Dabei sind an die Beurteilung der Aufhebungsvoraussetzungen sowie an die Beendigung des Vergabeverfahrens strenge Anforderungen zu stellen.
- 5.2 Liegt kein wirtschaftliches Angebot vor, ist die Ausschreibung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A bzw. EU VOB/A aufzuheben.
- 5.3 Die Aufhebung einer Ausschreibung kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auch dann erwogen werden, wenn aufgrund von eingegangenen Nebenangeboten oder Änderungsvorschlägen erkannt wird, dass unzumutbar ausgeschrieben wurde und dadurch eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel nicht gewährleistet wäre.
Vor einer Verwertung der Idee eines Nebenangebots oder Änderungsvorschlags ist zu prüfen, ob eine solche Verwertung zulässig ist (z. B. wenn Urheberrechte verletzt würden, siehe § 8b Abs. 3 VOB/A bzw. § 8b EU Abs. 2 VOB/A).
- 5.4 Wird bei einer beschränkten Ausschreibung die Ausschreibung wegen unangemessen hoher Preise aufgehoben, so sollte bei einer erneuten beschränkten Ausschreibung der Bieterkreis gewechselt bzw. eine öffentliche Ausschreibung vorgesehen werden.
- 5.5 Alle Bewerber (bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb) und Bieter sind von der Aufhebung der Ausschreibung bzw. Beendigung des Vergabeverfahrens gemäß § 177 GWB und § 17 Abs. 2 VOB/A bzw. EU VOB/A zu unterrichten. Bei Vergaben ab den [EU-Schwellenwerten](#) ist auch das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EU über die Aufhebung bzw. Beendigung zu informieren.
- 5.6 Je nach Lage des Einzelfalls kann nach Aufhebung einer Ausschreibung in Betracht kommen:
- Zurückstellen der Baumaßnahme und spätere erneute Ausschreibung.
 - Unmittelbar anschließende erneute Ausschreibung.
 - Verhandlung mit allen (geeigneten) Bietern des aufgehobenen Vergabeverfahrens über die Änderung der Angebote zwecks Freihändiger Vergabe bzw. Verhandlungsverfahren (§ 3a Abs. 4 Nr. 4 VOB/A bzw. § 3a EU Abs. 3 Nr. 1 VOB/A).

Nach Aufhebung eines offenen oder nicht offenen Verfahrens darf ein neues Vergabeverfahren, sofern die ursprünglichen Vergabeunterlagen grundlegend geändert werden, grundsätzlich nur als offenes oder gegebenenfalls nicht offenes Verfahren durchgeführt werden.

6. Dokumentation (Vergabevermerk)

Nach Abschluss des Vergabeverfahrens ist der Vergabevermerk ([V 111.V-I F](#)) fertig zu stellen und den zahlungsbegründeten Unterlagen (Siehe Richtlinie [V 400.V-I](#)) beizufügen.

7. Bekanntmachung der Auftragserteilung

- 7.1 Bei Aufträgen ab den [EU-Schwellenwerten](#) ist gemäß § 18 EU Abs. 3 und 4 VOB/A spätestens 30 Kalendertage nach Auftragserteilung eine Bekanntmachung über vergebene Aufträge an das EU-Amtsblatt zu senden.

Die Bekanntmachungspflicht gilt auch für Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Vergabebekanntmachung im Amtsblatt der EU. Bei dieser Auftragsvergabe ist im Anhang D eine entsprechende Begründung anzukreuzen. Dies ist erforderlich, damit die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit des Vertrages (§ 135 Abs. 2 GWB) 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der EU endet.

Die Bekanntmachungspflicht gemäß § 20 Abs. 3 VOB/A bei freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ([V 341 F](#) – Information über eine Beauftragung) ist zu beachten.

8. Behandlung und Aufbewahrung der nichtberücksichtigten Angebote

- 8.1 Die unter b), c) und d) genannten Angebote sind mit allen den Vergabevorgang betreffenden Unterlagen (Schreiben, Vermerke und sonstige Vorgänge) sechs Jahre nach Ablauf des Jahres in dem die Schlusszahlung erfolgt ist, aufzubewahren.

- a) das für den Zuschlag vorgeschlagene Angebot,
- b) alle Haupt- und Nebenangebote, auch die ausgeschlossenen oder ausgeschiedenen, mit niedrigeren Angebots- bzw. Wertungssummen als das Angebot nach a),
- c) die beiden Haupt- oder Nebenangebote mit nächsthöheren Wertungspunkten bzw. -summen als das Angebot nach a),
- d) soweit es sich bei den Angeboten nach a), b) und c) um Nebenangebote handelt, die zugehörigen Hauptangebote.

- 8.2 Alle übrigen Angebote können zwei Monate nach Zuschlagserteilung vernichtet werden.